

4. Juni 2020

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

A 185 / 2020

Auslaufen der Ausnahmeregelung zur telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über den erneuten Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Verlängerung der Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon befristet bis zum 31. Mai 2020 informiert.

Mit Ablauf des Monats Mai ist diese vereinfachte Form der Erlangung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nun endgültig beendet worden.

Ab dem 1. Juni 2020 gelten (vorbehaltlich individueller Absprachen) wieder die regulären, gesetzlichen Vorgaben.

Danach kann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur nach einer persönlichen ärztlichen Untersuchung ausgestellt werden. Diese ist – nach dem EFZG - dann spätestens am vierten Kalendertag dem Arbeitgeber vorzulegen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 EFZG).

Dass in dieser Angelegenheit nach zweimaliger Verlängerung des Ausnahmezustands nun wieder zur Normalität zurückgekehrt wird, ist zu begrüßen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko beim Praxisbesuch sowie eine drohende Überlastung der Arztpraxen waren legitime Gründe, die den Verzicht auf einen „objektiven Befund“ bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorübergehend rechtfertigten. Dass dies kein Dauerzustand sein konnte, war allein schon nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachvollziehbar, wonach der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung infrage gestellt sein kann, wenn die Bescheinigung nicht auf einem festgestellten objektiven Befund beruht, sondern lediglich auf den Angaben des Arbeitnehmers (BAG vom 11. August 1976 – 5 AZR 422/75).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)